

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAB	S0051/09	17.02.2009
zum/zur		
F0008/09 Gerald Grünert		
Bezeichnung		
Winterdienst und Räumpflicht		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	24.02.2009	

Der in der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführte differenzierte Winterdienst stellt den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit dar.

Auf Grundlage der bundesweiten Rechtsprechung haben sich Verfahrensweisen im Bereich der Winterdienstleistungen entwickelt, die auch in der Landeshauptstadt Magdeburg regelmäßig erfüllt werden.

Da die Kapazität an Technik und Personal zur Durchführung des zur Verkehrssicherungspflicht notwendigen Winterdienstes im SAB nicht ausreichend ist, wurden durch Ausschreibung drei Nachauftragnehmer für die Erbringung von Winterdienstleistungen gebunden. Der Einsatz von Arbeitskräften und Material erfolgt entsprechend den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch im Hinblick auf den Umweltschutz.

Die Erbringung von Winterdienstleistungen auf **allen** Straßen (auch Nebenstraßen) ähnlich wie zu DDR-Zeiten ist aufgrund einschlägiger Rechtsprechung aus heutiger Sicht nicht notwendig und nicht vertretbar. Nach herrschender Rechtsmeinung hat sich der Verkehr im Winter auf die besonderen Verhältnisse einzustellen.

Im Zuge der angespannten Haushaltssituation sollte auf die weitere Bindung von Firmen für den Winterdiensteseinsatz auf Nebenstraßen verzichtet werden.

Auch der zusätzliche Einsatz von chemischen Auftaumitteln oder abstumpfenden Streustoffen würde gegen die Anforderungen des Umweltschutzes sowie gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 90 (2) Gemeindeordnung LSA) verstoßen.

Zu Frage 1:

Die Räum- und Streupflicht ist Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Danach müssen zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um aus einer Gefahrenquelle resultierende Schäden zu verhindern (BGH, Urt. v. 15.11.1984; BGH, Urt. v. 20.12.1990).

Vor Beginn der Winterperiode (im Oktober) findet alljährlich im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg eine Winterdienstberatung statt, die der Abstimmung (z. B. Abstimmung von Tourenplänen, polizeiliche Unterstützung) bzw. Klärung von eventuell auftretenden Problemen bei der Durchführung des Winterdienstes dient.

Teilnehmer: Polizeidirektion Magdeburg
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg
Tiefbauamt (als Straßenbaulastträger)
Fachbereich Bürgerservice und Ordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Weiterhin werden alljährlich die Winterdienstgrenzen mit den an die Landeshauptstadt Magdeburg angrenzenden Landkreisen schriftlich abgestimmt.

Ebenfalls erfolgt vor Winterdienstbeginn eine technische Abnahme der Winterdiensttechnik der Nachauftragnehmer und der städtischen Winterdienstfahrzeuge.

Zur Durchführung des alljährlichen Winterdienstes werden diesbezügliche Schulungsmaßnahmen entsprechend des Aufgabenbereiches der einzelnen Mitarbeiter durchgeführt.

Zur Unterstützung des Winterdienstes erfolgt bei auftretender Glättebildung an besonders gefährlichen Straßen oder Brücken im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg eine Meldung der Polizei an die Leitstelle der Feuerwehr. Diese geschieht im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und wird durch Feststellungen während der Streifentätigkeit durchgeführt. Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb wird dann von der Leitstelle der Feuerwehr informiert.

Bei Auslösen des Winterdienstes ist die Erreichbarkeit der Einsatzleitung rund um die Uhr (24 Stunden) gewährleistet, so dass mit einem sofortigen Abarbeiten der Straßennetze entsprechend der Wertigkeit begonnen wird.

Der Einsatz in den Nachtstunden von 23:00 Uhr bis 03:00 Uhr wird auf Grund von Erwägungen zur Haushaltsentlastung mit einem geringeren Aufwand durchgeführt. In der Nachtpause werden nur zwei der 20 Streufahrzeuge eingesetzt, die den Magdeburger Ring mit den Auffahrtsrampen und das Streckennetz der Nachtbusse absichern.

Bei Sicherungsmaßnahmen für den Rettungsdienst wird das Streckennetz der Nachtbusse nachrangig behandelt.

Zu Frage 2:

Eine zeitnahe Kontrolle und Durchsetzung der Räum- und Streupflicht durch die Anlieger ist durch die Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes nicht möglich. Kontrollen können lediglich punktuell stattfinden.

Bei nicht durchgeführtem Winterdienst wird versucht, den Eigentümer des betreffenden Grundstückes zu kontaktieren, um diesen zum Winterdienst aufzufordern. Dieser Aufforderung wird in der Regel nachgekommen.

Wird keine verantwortliche Person erreicht, wird vor Ort entschieden, ob der Zustand vor dem Grundstück derart gravierend ist, dass Passanten akut sturzgefährdet sind. Ist dies der Fall, wird die Räum- und Streupflicht durch die AQB auf Kosten der Eigentümer durchgeführt.

Grundsätzlich liegt die Verkehrssicherungspflicht vor Grundstücken bei den entsprechenden Eigentümern und nicht bei der Stadt Magdeburg, da diese die Winterdienstpflicht in der Straßenreinigungssatzung übertragen hat. Entsprechende Verfehlungen unterliegen der Zivilgerichtsbarkeit. Daher reduzieren sich Maßnahmen des Stadtordnungsdienstes lediglich auf die der Gefahrenabwehr. Unabhängig davon werden bei Verfehlungen Ordnungswidrigkeiten gegen die betreffenden Eigentümer eröffnet. In der Winterperiode vom 04.01.2009 bis 15.01.2009 wurden insgesamt 185 derartige Verfahren eröffnet.

Zu Frage 3:

Grundlage für die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Landeshauptstadt Magdeburg bilden die §§ 9 und 47 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG-LSA).

Danach soll die Kommune im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzerfordernissen das Räumen und Streuen der Straßen bei Schnee und Eisglätte durchführen.

Auf Grund der Kostenintensität des Winterdienstes ist es nicht möglich, alle Straßen innerhalb des Stadtgebietes gleichwertig zu behandeln.

Daraus resultierend wurde das Straßennetz in Abstimmung mit dem Tiefbauamt als Straßenbau- lastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde entsprechend der verkehrlichen Belastung und Bedeutung in vier Straßennetze (Fahrbahn) unterteilt.

- **A-Straßennetz:** zu bearbeiten durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg (SAB)
- **B-Straßennetz:** zu bearbeiten durch Nachauftragnehmer
- A+B-Straßennetz sind wichtige Haupt-, Europa- und Bundesstraßen sowie öffentlicher Nahverkehr.
- **C-Straßennetz:** sind Nebenstraßen, zu bearbeiten durch den SAB nach Abarbeitung des A-Netzes
- **D-Straßennetz:** sind Wohngebietsstraßen mit geringer Verkehrsbelastung, zu bearbeiten durch den SAB nach Abarbeitung des C-Netzes.

Im D-Straßennetz (Nebenstraßen) sind Straßen, die absolut als nachrangig eingestuft sind.

Die Erbringung von Winterdienstleistungen kann hier nur mit kleiner Technik oder gar nicht durchgeführt werden. Hier spricht man von der so genannten Nullstreuung.

Eine Streupflicht auf Fahrbahnen besteht nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Diese sind über die ständige Rechtsprechung relativ genau definiert, so dass sich die Streupflicht (als Mindestanforderung) eindeutig ergibt. Auf Nebenstraßen oder auf Straßen ohne besondere Gefahrenpunkte besteht keine Streupflicht.

Nach einem Urteil des OLG Hamburg vom 03. Juni 1988 hat sich der Verkehr im Winter auf die besonderen Verhältnisse einzustellen.

Gemessen an den gesetzlichen Anforderungen wird der städtische Winterdienst korrekt durchgeführt.

König
Betriebsleiterin